

sich seit der Ottonenzeit aus drei konstitutiven Elementen zusammen: der mit dem Königsschutz verbundenen Immunität, dem freien Wahlrecht und der Reichsunmittelbarkeit, nicht aber der freien Vogtwahl⁴³. Letztere Ausnahme sei ausdrücklich und vorwegnehmend erwähnt, weil die Handlungsweisen der Klostervögte für Weißenburg sich als konfliktreich herausstellen sollten.

Die Abtei erfüllte mithin die *libertas*-Kriterien und konnte ihren reichsunmittelbaren Status durch die Garantien der höchsten weltlichen Autorität absichern. Im Jahr 957 restituierte Otto I. die wie auch immer verschüttete Immunität und das Wahlrecht der Mönche, und zwar aus Eifer für den heiligen Dienst an Gott. Das ist urkundlich zwar nicht nachweisbar, doch durch die *Continuatio Reginonis* kräftig bezeugt⁴⁴. Dieser wohl von Abt Adalbert von Weißenburg verfassten Quelle⁴⁵ ist im gleichen Zusammenhang zu entnehmen, dass Abt Geilo (*vir venerabilis*) 957 sein Amt antrat, vom König eingesetzt und nicht gewählt wurde. Damit begann ein neues Kapitel in der Entwicklungsgeschichte Weißenburgs. Die Mönchsgemeinschaft konnte sich als vornehme Reichsabtei dank königlicher Unterstützung im ottonischen Herrschaftsgefüge von neuem bestärkt sehen in einer sich regenerierenden Klosterlandschaft. Das ottonische Kaisertum erhielt dadurch gleichzeitig eine Machtbasis, die seine Stellung im Unterelsass festigte⁴⁶.

Weitere Rechtsakte zementierten den neu- oder wiedergewonnenen Rechtsstatus Weißenburgs. Als reichsunmittelbar wird die Abtei in der Urkunde Ottos I. von 968 ausgewiesen (*abbatia quadam Wuizenburg vocata nostro iuri propria*)⁴⁷. Der Herrscher hatte schon drei Jahre zuvor den früheren Rang des Klosters förmlich wiederhergestellt (*monasterium, quod nos [...] in suam, ut ab antiquis fuit, dignitatem*

43) SEIBERT, *Libertas* (wie Anm. 42) S. 506.

44) (Adalberti) *Continuatio Reginonis* ad a. 957 (ed. Friedrich KURZE [MGH SS rer. Germ. (50), 1890] S. 169): *abbatiam sancti Petri in Wizenburch multis retro temporibus sub antecessoribus suis electionis et privilegii dono privatam studio sanctae religionis dignitati pristinae restituit*; daraus lässt sich wohl eine verlorene Urkunde Ottos I. rekonstruieren: STENGEL, *Immunität* (wie Anm. 41) S. 164 Anm. 2.

45) Wilhelm WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts* 1 (1873) S. 258; Simon MACLEAN, *History and Politics in late Carolingian and Ottonian Europe. The Chronicle of Regino of Prüm and Adalbert of Magdeburg. Selected sources translated and annotated with an introduction* (Manchester Medieval Sources, 2009) S. 53–58.

46) BÜTTNER, *Geschichte des Elsaß* (wie Anm. 37) S. 164.

47) MGH D O I. 365 S. 501.